

Bekanntmachung Nr. 172/2015 des Amtes Kellinghusen

Anordnung über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in der Gemeinde Willenscharen

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) in der Neufassung vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643), i.V.m. § 2 Abs. 2 Ziffer 2b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 05.08.1977 (GVOBl. Schl. – H. S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.11.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 441, ber. S. 501), wird zum Schutz der besonders brandempfindlichen weich gedeckten Gebäude (Reetdachhäuser) angeordnet: Das ohnehin vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse II wird für den Bereich der Gemeinde Willenscharen wie folgt erweitert:

Am 31. Dezember 2015 und 01. Januar 2016 dürfen pyrotechnische Gegenstände der Klasse II nur nach folgender Maßgabe verwendet (abgebrannt) werden:

- 1. Raketen dürfen innerhalb eines Schutzabstandes im Umkreis von 200 m Entfernung von Gebäuden mit weicher Bedachung nicht abgebrannt werden.**
- 2. Andere pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht innerhalb eines Schutzabstandes im Umkreis von 50 m von Gebäuden mit weicher Bedachung abgebrannt werden.**

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), wird die sofortige Vollziehung angeordnet, so dass ein eventuell eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, damit die Einhaltung der Anordnung nicht durch Einlegung von Rechtsmitteln unterlaufen werden kann. Der Abwendung der Brandgefahr von weich gedeckten Häusern ist der Vorrang zu geben, gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen, das neue Jahr mit einem Feuerwerk zu begrüßen, das durch die Anordnung nur geringfügig eingeschränkt wird. Ordnungswidrig handelt gemäß § 46 Ziffer 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz, wer entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsvorsteher des Amtes Kellinghusen, Am Markt 9, 25548 Kellinghusen, Widerspruch eingelegt werden.

Das Schleswig – Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Kellinghusen, 14.12.2015

**Amt Kellinghusen
Der Amtsvorsteher**

gez. Preine

Die Bekanntmachung erfolgt durch Bereitstellung im Internet.